



# Munitionsbefehl

vom 01.03.2007, erlassen gestützt auf Art 11a der Organisationsverordnung VBS (OV-VBS; SR 172.214.1)

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieser Befehl bezweckt, Unfälle im Umgang mit Munition zu verhüten und Munitionsmissbrauch zu verhindern. Er ist in allen Schiessanlagen der Armee sowie der Gemeinden und Schützenvereine, in Truppenunterkünften sowie allen Munitionslagern des VBS anzuschlagen.
- 1.2 Der Befehl gilt für die Angehörigen der Armee (AdA) im Ausbildungsdienst und für alle Übungsteilnehmer, die im Rahmen des Schiesswesens ausser Dienst Ordonnanzmunition erhalten bzw. verschossen. Bei Einsätzen der Armee gemäss Artikel 65 des Militärgesetzes (SR 510.10) gilt er, solange das Armeekommando nichts anderes bestimmt.

## 2 Begriff Munition

- 2.1 Unter den Begriff Munition fallen:
  - a) alle für die Armee bestimmten Pulver, Sprengstoffe, pyrotechnische oder chemische Substanzen enthaltende Mittel der Sport- und Spezial- (Kennziffer 590), Kampf- (Kennziffer 591), Übungs- (Kennziffer 592), Hilfs- (Kennziffer 593) und Markiermunition (Kennziffer 594) einschliesslich deren Einzelteile;
  - b) Manipuliermunition (Kennziffer 595) und Munitionszubehör (Kennziffer 599).
- 2.2 Nicht unter den Begriff Munition fallen:
  - a) leere Munitionsverpackungen aller Art;
  - b) Munitionsattrappen;
  - c) munitionsdienstliches Unterrichtsmaterial.

## 3 Verantwortlichkeiten und Verbote

Die AdA sind im und ausser Dienst persönlich für die ihnen anvertraute Munition und für das Einhalten dieses Befehls verantwortlich. Es ist insbesondere verboten:

- 3.1 Ohne Befehl des zuständigen Vorgesetzten Munition auf sich zu tragen, mitzuführen oder aufzubewahren;
- 3.2 Munition an sich zu nehmen, beiseite zu schaffen, wegzuerwerfen oder zu veräussern;
- 3.3 Munition in den Dienst mitzubringen oder aus dem Dienst mitzunehmen (ausgenommen Taschenmunition);
- 3.4 Munition aus dem Dienst nach Hause oder an Dritte zu versenden;
- 3.5 Munition vorschriftswidrig oder missbräuchlich zu verwenden;
- 3.6 Munition nicht vorschriftsgemäss zu zerlegen oder zu verändern;
- 3.7 Munition aus beschädigten Waffen oder schadhafte Munition zu verschossen;
- 3.8 Munition vorsätzlich oder fahrlässig liegen zu lassen, vorschriftswidrig zu transportieren oder zu lagern;
- 3.9 Im Umgang mit Munition zu rauchen;
- 3.10 Im Umgang mit Munition Feuer als Licht oder Wärmequelle zu verwenden.

## 4 Sicherheitsmassnahmen

- 4.1 Die mit einer Schusswaffe ausgerüsteten AdA und Übungsteilnehmer tragen diese im Ausbildungsdienst und in der ausserdienstlichen Tätigkeit grundsätzlich ungeladen; die Magazine sind gelert. Zusätzlich ist im Schiessstand der Verschluss geöffnet. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen beim Wachtdienst mit Kampfmunition, bei befohlenen Übungen sowie die Befehle der zuständigen Vorgesetzten.

- 4.2 In der Ausbildung und in Übungen dürfen nachstehende Munitionshauptgruppen für gleiche Waffen bzw. Kaliber weder gleichzeitig verwendet noch gemeinsam auf dem gleichen Ausbildungs- und Übungsplatz gelagert werden:

- a) Kampf-, Übungs- und Hilfsmunition, Sport und Spezialmunition;
- b) oder ausschliesslich Markiermunition;
- c) oder ausschliesslich Manipuliermunition;
- d) oder ausschliesslich munitionsdienstliches Unterrichtsmaterial.

Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch bei Munition, die nicht aus Waffen verschossen wird wie z. B. bei Spreng- und Zündmittel oder Handgranaten. Die Verwendung von Munitionszubehör sowie von Munitionsattrappen ist in jedem Fall erlaubt.

- 4.3 Munition ist vor Diebstahl zu schützen.

- 4.4 Für den Transport der Munition sind insbesondere die Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV, SR 510.710) und die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621) einzuhalten.

## 5 Kontrollen

- 5.1 Die Vorgesetzten bzw. die zuständigen Schiessoffiziere und Schützenmeister kontrollieren bei allen AdA bzw. Übungsteilnehmern, dass die Schusswaffen sowie deren Magazine und Reservemagazine keine Munition enthalten:

- a) beim Einrücken in den Dienst;
- b) vor der Entlassung aus dem Dienst;
- c) unmittelbar nach jeder Übung mit Munition.

Die Unterstellten bzw. Übungsteilnehmer sind dabei auf den Munitionsbefehl aufmerksam zu machen und auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

- 5.2 Vor jedem Verlassen des Übungs- oder Schiessplatzes bzw. Schiessstandes ist die nicht verschossene Munition einzuziehen.

- 5.3 Über die Munition sind die vorschriftsgemässen Kontrollen zu führen.

## 6 Meldungen

- 6.1 Unsachgemässe Behandlung, Funktionsstörungen, Verluste von Munition sowie Unfälle mit Munition sind unverzüglich auf dem Dienstweg bzw. gemäss dem Handbuch für das Schiesswesen ausser Dienst mit den entsprechenden Formularen zu melden.

- 6.2 AdA, die während des Dienstes Munition, Munitionsteile oder Blindgänger feststellen, sind verpflichtet, deren Standort zu markieren und ihren Vorgesetzten zu melden, welche unverzüglich die Blindgänger meldezentrale, Telefon 033 223 57 27 informieren. Zivilpersonen melden Munition, Munitionsteile oder Blindgänger an die Nummer 117.

## 7 Widerhandlungen

- 7.1 Wer diesem Befehl zuwiderhandelt, kann disziplinarisch oder militärgerechtlich bestraft werden.
- 7.2 Verlust oder Beschädigung von Munition kann haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- 7.3 Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Schiesswesens ausser Dienst richtet sich nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des militärischen oder zivilen Strafrechts.

## 8 Schlussbestimmungen

Dieser Befehl tritt am 01.03.2007 in Kraft.

CHEF DER ARMEE